

TV Askania Bernburg e.V.

Satzung des TV Askania Bernburg e.V. (Neufassung vom 22.09.2010)

Paragraph - § 1

- 1.1 Der TV Askania Bernburg e.V. hat seinen Sitz in 06406 Bernburg / Saale
- 1.2 Er ist unter der Nummer 67 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg / Saale eingetragen und ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen - Anhalt

Paragraph - § 2

- 2.1 Der TV Askania verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des BGB, insbesondere durch die Förderung des Sports allgemein.

Paragraph - § 3

- 3.1 Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 3.3 Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG auszahlen.

Paragraph - § 4

- 4.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt in der Regel ein halbes Jahr.
- 4.3 Bei Teilnahme an Kursen des Vereins kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Kurses erhoben werden. Diese kann auch weniger als 6 Monate betragen.
- 4.4 Der Eintritt bedarf der Schriftform.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Paragraph - § 5

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - c) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - d) durch Ableben.

Paragraph - § 6

- 6.1 Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Beiträge werden als monatliche Barleistungen erhoben und sind halbjährlich im Voraus, ohne Aufforderung an den Verein zu zahlen.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Abteilung. Im Einzelfall kann das Präsidium davon Abweichungen festlegen.

Paragraph - § 7

- 7.1 Ehrenmitglieder werden von der Vertreterversammlung ernannt.
- 7.2 Sie sind von der Beitragspflicht lebenslang befreit.

Paragraph - § 8

- 8.1 Beschlussfassende Organe des Vereins sind: Vertreterversammlung und Vorstand.

Paragraph - § 9

- 9.1 Die Vertreterversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im I. Quartal eines Jahres statt.
- 9.2 Sie muss vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch die Tagespresse bekannt gegeben werden.
- 9.3 Jede Abteilung hat unabhängig von ihrer Größe das Recht, 3 Vertreter und je angefangene 50 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Ehrenmitglieder sind mit Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie nicht zu Vertretern gewählt worden sind. Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen festgelegt und müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 9.4 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder satzungsgemäß eingeladen sind.
- 9.5 Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.6 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Anträge, die vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht worden sind (Antragsfrist – bis fünf Tage vor der Veranstaltung)
 - e) Entlastungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Verschiedenes
- 9.7 Sollten Satzungsänderungen auf einer Vertreterversammlung vorgenommen werden, so ist das in der Einladung zu vermerken.
- 9.8 Über die Beschlussfassung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 9.9 Das Protokoll liegt 4 Wochen nach der Versammlung bei den Abteilungsleitern zur Einsichtnahme vor.

Paragraph - § 10

- 10.1 Die Absätze 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 des Paragraphen 9 gelten für die außerordentliche Vertreterversammlung sinngemäß.
- 10.2 Die außerordentliche Vertreterversammlung muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn:
 - a) das Präsidium dieses beschließt,
 - b) mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Paragraph - § 11

- 11.1 Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 des BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten.
- 11.2 Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 11.3 Zum Vorstand gehören außerdem der Schatzmeister, der Jugendwart, der Pressewart und der Technische Leiter. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören zusätzlich die Abteilungsleiter aller Abteilungen an. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Alles Weitere bestimmen die Abteilungen selbst.

- 11.4 Das Präsidium ist für die Vereinsverwaltung zuständig.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollten alle stimmberechtigten Vertreter der Mitgliederversammlung zustimmen, kann die Wahl durch Blockwahl, mit anschließender, konstituierender Sitzung durchgeführt werden.
- 11.6 Der Gesamtvorstand entscheidet in Fragen, die den Gesamtverein betreffen, soweit die Entscheidungen nicht anderen Organen vorbehalten sind (z.B. Präsidium, etc.)

Paragraph - § 12

- 12.1 Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 12.2 Die Wiederwahl ist möglich.

Paragraph - § 13

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung für alle Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen.
- 13.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt - 06406 Bernburg / Saale, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

Änderungen sind beim Amtsgericht einzureichen.

Stand: 29.09.2010 - 06406 Bernburg / Saale

Präsident

Vizepräsident

Vizepräsident